

Satzung MeWaiKi Förderverein

§1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Unter dem Namen „MeWaiKi Förderverein“ ist ein Verein gegründet, der in das Vereinsregister eingetragen werden soll. Nach erfolgter Eintragung erhält der Verein den Zusatz e.V.

Sitz des Vereins ist Memmingen.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion und die Unterstützung bedürftiger Personen im Sinne von § 53 Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch eigene Aktivitäten zur Förderung der Partnerschaft des Evangelisch-Lutherischen Dekanatsbezirks Memmingen mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Tansania, insbesondere durch Beratung und finanzielle Zuschüsse zu deren diakonischer Arbeit.

Diese Aufgaben erfüllt der Verein in enger Abstimmung mit dem Evangelisch-Lutherischen Dekanatsbezirk Memmingen.

§2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen. Beitritt und Austritt erfolgen durch schriftliche Erklärung an ein Mitglied des Vorstands.

Der Beitritt wird wirksam durch die Zustimmung der Vorstandschaft. Er ist befürwortet, wenn innerhalb eines Monats nach Eingang der Beitrittserklärung kein ablehnender Bescheid erfolgt. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber die Beschwerde an die Mitgliederversammlung offen, die darüber endgültig entscheidet.

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Der Beitrag ist jährlich fällig.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt steht jederzeit frei; jedoch ist der Mitgliedsbeitrag noch für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Der Ausschluss eines Mitglieds ist insbesondere dann möglich, wenn es mit der Bezahlung des Beitrags trotz Mahnung im Rückstand bleibt, oder dem Verein schadet. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Vorstandschaft; gegen deren Entscheidung steht die Berufung an die Mitgliederversammlung offen. Bis dahin ruhen die Rechte des betreffenden Mitglieds.

§4 Mittel des Vereins

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geldspenden
- c) Sonstige Zuwendungen
- d) Veranstaltungen

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Die Vorstandschaft

§ 6 Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird von dem/der 1. Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in schriftlicher Form.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können von dem/der 1. Vorsitzenden in besonders dringenden Fällen einberufen werden.

Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von der Vorstandschaft verlangt oder mindestens 30 % der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen diese schriftlich beim Vorstand beantragen oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- b) Entgegennahme des Kassenberichts
- c) Entlastung der Vorstandschaft
- d) Wahl der Vorstandschaft
- e) Wahl von 2 Kassenprüfern
- f) Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge
- g) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- h) Beschluss über die Geschäfts- und Finanzordnung des Vorstands
- i) Satzungsänderungen
- j) Auflösung des Vereins
- k) Sonstiges, Wünsche und Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 7 Vorstandschafft

Die Vorstandschafft besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und aus drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden sowie des Schatzmeisters und des Schriftführers erfolgen in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl.

Die drei weiteren Vorstandsmitglieder können in Sammelabstimmung gewählt werden.

Der Dekan oder die Dekanin des Dekanatsbezirks Memmingen und der/die vom Dekanatsausschuss für das Projekt MeWaiKi beauftragte Pfarrer/ Pfarrerin sind geborene Mitglieder des Vorstands.

Werden geborene Mitglieder des Vorstands nicht zum 1. Vorsitzenden, zum 2. Vorsitzenden, zum Schatzmeister oder Schriftführer gewählt, vermindert sich die Anzahl der von der Mitgliederversammlung zu wählenden weiteren Vorstandsmitglieder entsprechend, sodass die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder die Zahl von sieben Personen nicht überschreitet.

Die Amtszeit des Vorstands dauert drei Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die restliche Periode statt.

Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur nächsten Neuwahl im Amt.

Der Verein wird gem. §26 BGB durch den ersten und zweiten Vorsitzenden je einzeln vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden vertreten kann. Dem Verein gegenüber sind die Vorstandsmitglieder an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Der Vorstand berät über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand tagt mindestens zweimal pro Jahr. Die Einladung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Die Einladung erfolgt in Schriftform in der Regel sieben Tage vorher. Die Einladung kann auch durch elektronische Übermittlung erfolgen, wenn die Vorstandsmitglieder dazu ihr Einverständnis erklärt haben.

Der Vorstand hat über alle Beschlüsse der Vorstandschafft und der Mitgliederversammlung Protokoll zu führen. Dieses ist durch den ersten Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins. Er hat insbesondere die Vereinsbeiträge rechtzeitig einzuziehen und nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang.

Zahlungen für Vereinszwecke bis zu 350,-- Euro kann er selber, darüber hinaus nur auf schriftliche Anweisungen des 1. Vorsitzenden ausführen.

§ 8 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Ist die erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend, so ist die Angelegenheit vor eine innerhalb von 2 Monaten zu berufende außerordentliche Mitgliederversammlung zu bringen. Diese beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einer 2/3 Mehrheit die Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Einrichtung „Mission EineWelt, Centrum für partnerschaftliche Entwicklung und Mission der Evang.-Luth. Kirche in Bayern“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Rahmen der Partnerschaftsarbeit in Tansania zu verwenden hat.

Lauben, den 4. Februar 2017